

3) die Creditores per Proclamata von drey benachbaheten Gänglen ad profitendum seu docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colonus auch

4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel diffidendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weillänftigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nothdurft gehöret, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Dey Abfassung nun solches Urtheils werden zuorderst die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilliget hätte, von Rechts wegen vorgezogen. Dann obchon ein Guts-herrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colonus gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil solte ausgeleget werden, sondern, weil ein Consensus tacitam clausulam salvo Jure Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herrn Praestanda salva, es wäre dann, daß in dem Consens ein anders wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Guts-herrlichen Praestandis folgen die privilegierte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter 1) Rückständiges Sehend-Korn. 2) Lieb-Lohn von zwey Jahren. Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig. 3) Was an Renten ad Ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zu Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Guts-Herrn Pächte und andern Gebäunissen creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Guts-herrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei denen Aeußerungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgeprochenen Brautschägen anmelden und gar die Stette repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstaten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen und ohngeachtet der Aeußerung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Ländereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechtens, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbe schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonus ein anders absque consensu Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praesudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Träge sich es auch zu, daß ein Eigenthöriger wegen committirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhielt, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstaten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Cap. XVIII.

Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann Wir es sonst allergnädigst gut finden, diese Unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen Wir und bessehlen hiemit Unserer Mindenschen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Magisträten, und andern Gerichts-Obrikeiten, ingleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehörigst zu achten, und über solche Eigenthums-Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in Judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer-Höfe in gutem Stand erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26ten Novembr. 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Wierack.

Nr. 6.

Erneuerte und geschärftte Feuerordnung für die Dorffschaften des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 5. Jun. 1748.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverain und Oberster Herzog von Schlessen, Souverain Prinz von Ancken, Neuschatel und Wallengin, wie auch der Graffschaft Sleg, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendem, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,

Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenollern, Stuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Rügen, Bühren und Beyrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Rauenburg, Bütow, Kriey und Wreda zc. zc.

Fügen hiemit jedermännlich, und insbesondere unsern Unterthanen in dem Fürstenthum Minden, und denen damit combinirten Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Rügen zu wissen, daß ob zwar zu Abwendung der Feuers-Gefahr auf dem platten Lande und in denen Dörfern, bereits vorhin allerhand gute Anstaltungen gemacht, auch von unsen in Gott ruhenden Vorfahren unterm 1ten October 1708. sowohl, als unterm 14. Novemb. 1716. und 28. Novemb. 1718. heilsame Edikte publiciret worden, vermöge welcher ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe, durch Verwahrlosung und Fahrlässigkeit, keine Feuersbrunst und Schaden verursachen soll, dennoch solches allenthalben nicht gehörig beobachtet, sondern an vielen Orten aus strafbarer Unvorsichtigkeit verschiedentlich große Feuersbrünste angerichtet, und viele unserer getreuen Unterthanen dadurch in die äufferste Armuth gesetzt worden, daß Wir dahero bewogen seyn, nicht allein den Inhalt vorhergedachter Edikte hiemit zu renoviren, sondern auch denselben in einigen Stücken ein mehreres beyzufügen, setzen, ordnen und wollen demnach:

1.

Daß alle und jede contribuablen Unterthanen, welche von nun an neue Gebäude, und insbesondere Wohnhäuser bauen wollen, des Orts Land-Rath anzeigen, der Land-Rath davon an unsere Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer berichten, diese aber durch den Bau-Rath ohnentgeltlich eine Generalanweisung geben lassen soll, wie die Feuerstellen in denen neuen Gebäuden feuersicher anzufertigen, und der Neu-Bauende eine besondere verschlossene Küche anzulegen gedanke, wornach sich sodann sowohl der Bauende achten, als der Land-Rath die Examination bey der Visitation anstellen kann. Auf denen Dreschböden sollen die Feuerstellen durchaus nicht weiter gestattet werden, und wann ein Neu-Bauender dem ohngeachtet, weder dem Land-Rath die Nothwendigkeit des neuen Baues anzeigen, oder den Feuerheerd auf der Dreschdeyle, und nicht in einer besondern Küche anlegen, diese auch mit keinem ausgemauerten Schornsteine versehen solte, wollen Wir ihm gar keine Reglementsmäßige Freyheit angehehen, sondern denselben noch dazu mit einer willkührlichen Strafe belegen lassen.

2.

In denen Häusern, in welchen bereits solche besondere Küchen vorhanden, auch Schornsteine angeleget sind, sollen die enge, schadhafte und wandelbare Schornsteine ohne Zeitverlust, und längstens binnen einem Jahre erweitert, geboffert, und da es nöthig, gar abgenommen, und an deren Statt ganz neue aufgeführt, die hölzernen aber ganz abgeschafft, und davor neue steinerne, rechter Weite, damit solche von denen Schornsteinsegeren bestiegen werden können, ohne Einschieb- und Bekleidung

derer Tragbalken gebauet, auch die Unterthanen ihre Schornsteine, die nicht sonderlich hoch, alle Monat selbst segern und reinigen; zur mehreren Sicherheit aber die Schornsteine jährlich einmal durch einen ordentlichen veredelten Schornsteinseger reinigen lassen, auch bey den Visitationen darauf, ob solches auch wirklich geschehe, gehörig Acht gegeben werden; denenjenigen nun, welche solchergestalt Schornsteine binnen Jahres Frist anlegen, soll eines Monats Freyheit an der Contribution angehehen, diejenige aber, so solches unterlassen, mit einer convenablen Strafe belet get werden.

3.

In denen alten und gegenwärtig schlechten Häusern aber, worinnen nie Schornsteine gewesen, noch selbige angeleget werden können, sollen nicht nur tüchtige Schwibbogen, so drey Fuß tief sind, angefertigt, mithin die Feuerstellen mit steinernen Mauern und Wänden an denen Seiten wohl verwahrt, sondern auch die bishero üblich gewesene, so genannte Defen, oder Feuerrahmen, in- und auswendig mit Leimen beworfen und diese wenigstens wöchentlich einmahl tüchtig abgesetzt, und von dem, so sich angesetzt, gereinigt werden.

4.

Bey denen Feuerheerden sollen ausgemauerte, wenigstens 4 Fuß tiefe Aschengruben seyn, und darinn die Asche vom Feuerheerd und aus denen Ofen geworfen, keinesweges aber, wie sonst strafbarer Weise geschehen, auf den Misthauffen, oder sonst in den Hof, noch in hölzerne Gefäße, bevor der Einwohner zureichend überzeuget ist, daß keine Kohlen mehr darin anzutreffen, gebracht werden.

5.

Da schon vorlängst verboten, daß auf den Höfen keine Backofen geduldet werden sollen; so müssen solche gänzlich abgeschafft, und kein Flachs oder Hanf darin weiter gebracht, sondern entweder in der Sonne, oder in einem eigenen Backofen, so vor dem Dorfe, oder sonst an einem sichern Orte auf der Straß angelegen sind, getrocknet werden, wie dann auch der Flachs und der Hanf nicht im Hause, vielweniger bey dem Feuerheerd geklopft, gebracht, geschwungen, geribbet und gereinigt werden, sondern solches außer dem Hause und bey gutem Wetter geschehen soll, weil die Feuerheerde auf denen Holz-Fluhen befindlich sind. Es wäre dann, daß jemand eine besondere von dem Hausfluhr durch eine Scheidewand separirte Küche hätte, auf welchen Fall aber die Reinigung und Zubereitung des Hanfes und Flachses bey Tage, und nicht bey Nacht oder bey Licht geschehen muß.

6.

Die in denen Dörfern befindlichen Schmieden sollen nach denen bereits vorlängst ergangenen Edictis in den Schmiedehäusern gänzlich nicht weiter geduldet werden, sondern allein, und von denen Häusern, so wohl Wohnungen, als Scheuren entfernt stehen, und berseht angerichtet werden, daß daraus denen benachbarten Häusern keine Gefahr zuwachsen könne.

7.

In denen Häusern sollen durchaus keine Backöfen gebuldet, sondern solche nach denen Edictis, wenigstens 30 Schritt von denen übrigen Gebäuden angeleget, und solche keinesweges mit Stroh bedeckt werden.

8.

Bev Licht soll das Vieh nicht gefuttert, noch das Getreyde gedroschen werden, es wäre dann, daß das Licht in einer wohl verwahrten Leuchte an der Dese über den Feuerheerd gehangen wird, worüber kein Stroh geleget wird, und wenn des Abends oder des Morgens bev Licht nach dem Vieh gesehen wird, muß solches nicht mit einem brennenden Stück Riehn, oder brennender Lampe, sondern jedesmahl mit einer Laterne oder Leuchte geschehen, zu welchem Ende ein jeder Untertthan auf dem Lande eine Leuchte haben muß.

9.

Soll die so genannte Scheve, welche bey Bereitung des Flachses abfällt, durchaus nicht gesammelt, noch solche zum Einheizen gebraucht, sondern sofort aus den Häusern fortgeschafft, und an einen Ort auseinander gestreuet werden, wo sie im Fall einer Entzündung denen Gebäuden nicht den geringsten Schaden thun kann.

10.

In denen Dörfern soll durchaus kein Schieß-Gewehr gelöst, noch solches bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelagen gebuldet werden.

11.

Werden die unterm 23ten April 1723. und 20ten Octob. 1742. emanirte Edicta, wegen des gefährlichen Tobackrauchens hiemit ausdrücklich erneuert, dergestalt, daß diejenige, so sich unterstehen werden, bey Einsamlung des Getreydes und Heus, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben, auf und neben dem beladenen Wagen Toback zu rauchen, ebenfalls wie in erwähnten Edictis verordnet worden, mit Vier-Wöchentlicher Bestungsarbeit bey Wasser und Brod bestrafet, auch außer dem die Herrschaften, Beamten und Hauswirthe, so hierunter nicht bessere Aufficht auf ihre Leute und die Untertthanen haben, imgleichen diejenigen, welche dergleichen schädliches Tobackrauchen, sobald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesezten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbiträrer Strafe belegt werden sollen, gestaiten dann feruer niemand, er sey, wer er wolle, weder in Häusern, noch außer denselben auf denen Strassen, Höfen, in denen Ställen, im Holze, Felde, oder sonst noch auch mit einem Pfeiffendeckel Toback rauchen soll.

12.

In jedem Wohnhause soll, wie bereits oben erwöhnet, 1) eine Leuchte, um sich derselben benöthigten falls auf denen Boden, in Scheunen, Ställen, und sonst bey Feuerfangenden Sachen zu bedienen; und 2) eine Feuerkürpe auf dem Heerd vorhanden; 3) jedes Ofenloch mit einer eisernen Thür versehen seyn, und solche verschlossen gehalten werden. Wie aber

13.

Aller dieser Vorsichtigkeit ohngeachtet, entweder durch Schickung des Allerhöchsten, oder auf Anstiften böser und gottloser Leute eine Feuerbrunst entstehen kann, so ist nöthig, daß auch in denen Dorffschaften die nöthige Instrumenta zum Löschn angeschafft werden. Es sollen demnach die grossen und geschlossenen Dörfer, und besonders diejenige, wo die mehresten Häuser mit Steinen beleget sind, sich mit grossen Feuersprüngen, Rufen und Leitern versehen; Und haben Wir dahero Unserer Krieges- und Domainen-Cammer befohlen, diejenige Dörfer, wo solche Feuersprüngen angeschafft werden müssen und können, vest zu sehn, mithin zu Bestreitung der Kosten, wann es thunlich, einige Zuschläge verkaufen, allenfalls aber solche nach dem Contributionsfuß aufbringen zu lassen. b) Alle Häuser müssen mit einer mittelmässigen Feuerleiter, einem Feuerhaken, einer Handspritze, und einem Feuerreimer versehen seyn. c) Eben diese Instrumenta sollen zwey neben einander wohnende Kötter; imgleichen d) vier Brink-Sicher halten. e) Diejenige aber, so zur zweiten Ehe schreiten, sollen nach Maassgabe des Edicti vom 28. Novemb. 1718. §. 6. in die Kirchen einen ledernen Cymer schencken, damit solche gleicher Gestalt im Fall der Noth gebraucht werden können.

14.

Damit es auch an Wasser nicht fehle, müssen genugsame Brunnen gemacht, und wo es sich schicken, die umher liegende Quellen, Flüsse und Bäche, denen Keckern und Wiesen unschädlich, herbey und in gewisse Gräben, Sümpfe, Teiche und Viehträncken geleitet, dieselben öfters aufgeräumet, und in Bau und Besserung beständig unterhalten werden.

15.

Weil es sich aber zutragen kann, daß in Häusern, so von solchen Brunnen und Teichen etwas entfernt sind, Feuer Schaden entsethet, so sollen, ob vest gefestert massen, zwey und mehrere auf Schlitten stehende Wasserludden, nach der Größe des Kirchspiels angeschafft werden, welche jederzeit mit Wasser angefüllet, bey denen Bauerschafts-Glocken in Bereitschaft stehen sollen. Und wie dieses eine besondere Aufficht erfordert, daß nemlich diese Ludden jederzeit mit reinem Wasser angefüllet, im Winter aber auf denen Schleiffen umgekehret werden, so soll einer von denen Drinkkern der Gemeinde solche haben, und dagegen von den gemeinen Bauernlasten, an Burg-Besten und Wege-Besserung, wieder frey gelassen werden, wie denn auch Spanner angeordnet werden sollen, die solche Ludden an die Feuerstellen bringen.

16.

In grossen an einander gebaueten Dörfern sollen Nachtwächter angeordnet, und für dieselbe gewisse Gehälter augeweniget, und solche hiernächst von der Gemeinde nach dem Contributionsfuß aufgebracht werden, welches zu besorgen und zu reguliren, Wir hiermit Unsern Land-Räthen allergnädigst auftragen; Es müssen aber solche Nachtwächter im Sommer um 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr mit dem Rufen den

Anfang machen, und damit alle Stunden im Sommer bis 2, und im Winter bis 4 Uhr continuiren, und im Fall sie das Geringsste vermerten, davon eine Feuerbrunst entstehen könnte; desgleichen in Fällen, wann sie Diebe vermerten, Kern blasen, und solches denen Einwohnern, damit sie zu Hülfe eilen können, bekannt machen. Daseru nun

17.

Eine Feuergefahr entsethet, welche der Höchste in Gnaden abwenden wolle, soll der im Dorfe wohnende Küster und Schulmeister sofort die Glocke rühren, und so lange mit dem Läuten continuiren, bis die Gefahr gänzlich vorüber ist; Und da angemerkt worden, daß einige Küster solches zu thun sich geweigert haben, so wird hiemit vest gesetzt, daß derjenige, welcher sich dessen entziehet, so fort capirirt, auch überdem annoch bestrafet, und ein anderer in seine Stelle angenommen werden soll.

18.

In jedem Kirchspiel soll ein anspannender Unterthan jährlich bey der Feuerstation ernennet werden, der sofort, als die geringste Feuergefahr entsethet, des Orts Beamten und Vogt davon Nachricht giebt, und solche zu Pferde geschwinde überbringt.

19.

So bald das Zeichen wegen einer Feuergefahr mit der Glocken, oder sonstn gegeben wird, sollen alle diejenige, so davon nur einige Wissenschaft erhalten, sie mögen in eben demselben Amt oder Provinz wohnen, oder nicht, sich mit ihren Feuerinstrumenten an den Ort des Feuers zum Löschen und Retten einkaufen. Gestalten wir dann

20.

Laut Unseres allergnädigsten Rescripti vom 24. Jan. lauffenden Jahres verordnet haben, daß, wenn solcher Ort, wo das Feuer entstanden, nur eine halbe Meile von einer Stadt belegen, der Magistrat gleichfalls mit denen Feuerinstrumenten, unter genugsamer Aufsicht verständiger Bürger zu Hülfe eilen, diese aber sowohl wegen ihrer Mühe, als der an denen Feuerinstrumenten geschenehene Schade, aus der Obersteuer-Casse bezahlet werden sollen. Da auch

21.

Angemerkt worden, daß die Nachbarn sich zwar an dem Orte, wo die Gefahr entstanden, jedoch mehr aus Vorwitz, um nur zuzusehen, als um zu arbeiten, einkaufen, und denenjenigen, so wirklich Hand ans Werk legen, so wohl als denen, so die Anordnung machen, hinderlich fallen, so wiederholen Wir hiemit das unterm 18. Novemb. 1736. ergangene Publicandum, und befehlen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, daß künftig bey einer entstehenden Feuergefahr, welche der Höchste abwenden wolle, kein Hauswirth aus denen benachbarten Dörfern, oder wer sonstn in solcher Noth Hülfe zu leisten vermögend, zurück bleiben, sondern sich sofort an den Ort des Brandes mit seinen zum Feuer-Löschen nöthigen Instrumenten einkaufen, damit aber nicht mit bloßen Zuschauen die Zeit zubringen, sondern wirklich Hand ans Werk legen, nach

Vermögen arbeiten helfen, und derselben sich in keine Wege entziehen, dabey sich auch nicht gelästen lassen solle, denen, so zu Verwehralung guter Ordnung dabey commandiren, und das Nöthige so wohl zu Beforgung als Rett- und Verwahrung der denen Verunglückten zugehörigen Sachen zu veranstalten, bemühet seyn, weder mit Worten noch Werken zu widersehen, oder zu gewärtigen, daß ein solcher, welcher sich in dergleichen Noth zu helfen weigert, und der guten Anordnung entgegen setzet, mit harter willkührlicher Geld- auch dem Befinden nach Gefängnis-Strafe oder Bestungsarbeit, andern zum Exempel, bestrafet werden solle.

22.

Wird denen Beamten, Ober-Einnehmern oder Receptoren, ferner denen Amts- und Contributions-Ausreutern anbefohlen, in solchem Vorfall, da eine Feuergefahr entsethet, sich so fort an den Ort zu verfügen, und zu veranstalten, daß die zu Hülfe gekommene Leute in Ordnung gebracht, und zur Arbeit dergestalt angehalten werden, daß sie sich einander nicht hinderlich fallen; gestatten sie dem auch, wann der Ort nur eine halbe Meile von der Stadt ist, dahin sofort zu Abholung der Feuersprünge die Pferde schicken müssen, damit es daran, wenn das Feuer etwa um sich greifen wolte, nicht ermangeln möge.

23.

Derjenige sowohl, welcher sich mit seinen Feuerinstrumenten bey einer entstehenden Feuergefahr zuerst einkaufen, als sich sonstn vor andern besonders distinguiret und hervor thut, soll nach denen vorkommenden Umständen, wovon an die Krieges- und Domainen-Cammer ausführlich zu berichten ist, dem Befinden nach 6 Monate, auch wohl länger, mit allen nachbarlichen Bauerlasten verschonet bleiben; dabern es aber kein Hausführender, wollen Wir ihm ein Douceur von 5 Rthlr. aus der Obersteuer-Casse bezahlen lassen.

24.

Bevor die Gefahr gänzlich vorüber, und das Feuer völlig gelöschet ist, soll ohne Vorwissen desjenigen, der die Aufsicht bey dem Feuer gehabt, und die benöthigten Anordnungen gemacht, niemand vom Platz gehen, wer solches dennoch thut, soll dafür am Leibe gestrafet werden.

25.

Wenn nun das Feuer gelöschet ist, soll des Orts Land-Rath und Beamter, Angesichts aller Leute, so in dem Hause gewesen, worinnen das Feuer zuerst angegangen, sowohl als diejenigen, so sich dabey zuerst einkaufen haben, unständig und erheischender Nothdurft nach ad Pro-tocolum vernehmen und zu eruiren bemühet seyn, woher das Feuer entstanden, und ob etwa durch unvorsichtiges Betragen mit Feuer und Licht dazu Anlaß gegeben worden, imassen Unser allerhöchster Wille ist, daß, da alle gute Anordnungs- und Vermahnungen die Unterthanen dahin nicht vermögen können, mit Feuer und Licht verständig umzugehen, diejenige, durch deren Unvorsichtigkeit eine Feuerbrunst entsethet, mit exemplarischer Strafe belegt, und solchergestalt ihrem Hauswesen besser vorzusehen angehalten werden sollen.

26.

Diesjenige aber, so bey der Untersuchung überführt werden können, daß sie entweder die in dieser Feuerordnung vorgeschriebene Mittel zu Abwendung der Feuergefahr nicht gebrauchet, mithin keine Leuchte, Feuerfäule, Ofenthür, wohlverkleideten und gereinigten Rahmen oder Desen gehabt, oder sonst unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen, bey Licht und Feuer gedroschet, Flachs gereiniget, oder das Vieh gefuttert, mit Schere eingeziget, oder sonst zu der Feuerdrunst im geringsten Anlaß gegeben haben, sollen sie Königliche oder Privat-Gutsherren Eigenbehörige oder Erb-Meyersstädtische Unterthanen sind, ohne weitem Prozeß, und ohne alle Weitläufigkeit so fort des Erbes entsetzet, abgeäußert, und nicht anders als aus bloßer Gnade, wie neue Besizer, wieder angenommen, außer dem aber auch mit Drey-monathlicher Zucht-Haus- oder Bestungs-Arbeit bestrafet werden; Die übrigen Unterthanen freyen Standes aber, so sich dieser Feuerordnung nicht gemäß bezeigen, sollen gar keine Frey-Jahre, so wenig an denen Domainen, als der Contribution und denen übrigen Gefällen zu gewärtigen haben, und außer dem auf eben dieselbe Art, wie die Eigenbehörige, am Leibe bestrafet werden.

27.

Müssen in jedem Kirchspiel die Wögte oder Gerichts-Leute, monatliche Visitationes anstellen, und was sie antreffen, so zu Feuerfchaden Gelegenheit geben kann, so fort redersiren, und es denen Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit dieselben dem Bestinden nach darunter das Nöthige mit Nachdruck verfügen können, zugleich aber ganz genau erforschen, ob dieser Feuerordnung von denen Unterthanen ein Genüge geschehen, und zwar

- a) Ob die enge und schadhafte Schornsteine ab- und andere von Steinen tüchtig und weit genug angeschafft, und solche gereiniget worden.
- b) Ob die Feuerrahmen gehörig gereiniget worden, oder dabey Feuerfangende Sachen anzutreffen.
- c) Ob bey dem Feuerheerd Aschgruben vorhanden.
- d) Ob auch bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs zubereitet, oder das Vieh gefuttert werde, als worauf sie beständig achten, und die Conventionses sofort anzeigen müssen.
- e) Ob die Schmieden gefährlich angelaget sind.
- f) Ob die Backofen noch in denen Häusern, oder sonst unsicher, und dieser Ordnung gemäß nicht belegen.
- g) Ob die Unterthanen die Flachscheve zum Einheizen gebrauchen, oder
- h) Unvorsichtig Toback rauchen.
- i) Ob die Unterthanen mit Laternen, Feuerfäulen, Ofenthüren versehen, auch
- k) Sich dieser Ordnung gemäß mit Feuerleitern, Haken, Eymern und Handsprüngen versorget haben. Und endlich
- l) Die Dorffchäften die Brunnen, Zeiche und Graben reinlich halten, die großen Feuerleitern und Wasserföhren auf Schlitten, weniger nicht große Feuerhaken angeschafft haben, die Nachwächter halten, und diese ihr Amt beobachten.

Alle Mängel, so sie anmerken, müssen sie Pflichtmäßig zu Papier bringen, und bey Vermeidung der Cassation und anderer empfindlichen Leibesstrafe, mit niemanden durch die Finger sehen, sondern alles getreulich des Orts Beamten anzeigen, welcher solche Rapports jederzeit dem Departements-Rath bey dem Weichten-Ansatz vorzulegen gehalten, dieser aber soll, seinen Pflichten gemäß, denen Mängeln abzuhelfen bemühet seyn, und die Contravenienten, dem Bestinden nach, jedoch mit Vorwissen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer entweder mit Gelde, oder am Leibe bestrafen. Es haben sich also hiernach Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, Land-Räthe, Beamten und sonstige Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und Wögte, imgleichen die Amts- und Contributions-Cassen-Ausreuter, Unter-Wögte, Führer, Bauerrichter, und Wahl-Leute, auch sonstigen jedermänniglich auf das genaueste allerunterthänigst zu achten. Und damit diese Unsere erneuerte und geschärfte Feuerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solche zum Druck befördert, an allen Orten und in denen Schenken affigiret, auch solche alle Quartal, des Sonntags nach der Predigt auf denen Kirchhöfen denen Gemeinden vorgelesen, Sonntags zuvor aber, daß solches geschehen würde, von denen Kanzeln bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unserer höchstseigehändigen Unterschrift und beygebrachten Königlichen Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Jun. 1748.

(L. S.)

Friederich.

von Biereck. von Happe.

Nr. 7.

Reglement wegen des Dienst-Wesens in der Graffschaft Tecklenburg, vom 7. September 1752.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preußen etc. etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welcher Gestalt in der Graffschaft Tecklenburg bishero bei Leistung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, allerhöchst Dieselbe dahero nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Raas zu setzen; Als verordnen Allerhöchst Dieselbe hiemit und wollen

Item, Daß wenn zu Reparation der Herrschafflichen Amts-Wercks-Mühlen, Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räumung der Graben, Zumachung der Wrechten bei denen Vorwerkern, und Domainen-Stücken, als an welche, bei Vermeidung exemplarischer Bestrafung sich niemand vergreifen, die